



Leitlinien für ein nachhaltiges, zukunftsorientiertes Wasser-/Abwassermanagement

Was alle angeht, können alle nur gemeinsam lösen (Dürenmatt)

1. Die Belastungsmomente der Gewässer müssen analysiert, und nach ökologischen Kriterien gewertet werden. Dabei muß eine differenzierte Betrachtung und Wertung einzelner Belastungsursachen erfolgen. Verursacherbezogenheit und Wertung der landschaftlichen Bodenbelastung (diffuse Quellen) gehören hier ebenso dazu wie die der industriellen Produktion und Belastungen durch Verbrennungsprozesse. Eine Entlastung der Gewässer darf nicht zur Belastung von Boden oder Luft führen (z. B. bei der Klärschlammbehandlung)

2. Die Betrachtung muß zu einem flächendeckenden Gesundheits- und Gewässerschutz führen. Die Maßnahmen sind mindestens auf das Flußeinzugsgebiet abzustellen (quantitativer und qualitativer Schutz). Dazu könnte die Schaffung eines Berufsbildes "Flußmeister" gehören.

Die bisherige Fixierung auf den Wasserchemismus muß einer integrierten Betrachtung des Gewässers (über Flußbett, Ufer, Aue und Bewuchs hinaus bezogen auf das ganze Gewässer-Einzugsgebiet) weichen.

3. Es muß ein gesellschaftlicher Konsens und nicht nur die kodifizierte Bestimmung bestehen, daß Gewässer vor menschlicher, vermeidbarer Beeinträchtigung zu schützen sind. Natürlich gehört dazu die entsprechende Information und Vermittlung in Schule und Medien.

Das institutionelle Prinzip - Wassererschließung und Wassermanagement - sollte auf einer Mitwirkung von Benutzern, Planern, und politischen Entscheidungsträgern auf allen Ebenen beruhen, wobei die Entscheidungen möglichst auf der untersten Ebene zu treffen sind.

Das bedeutet, daß das Prinzip der Subsidiarität als Grundlage für örtliche oder regionale Entscheidungsprozesse stärkere Beachtung findet. Es darf nicht durch eine unkritische Bereitstellung von Fördermitteln oder durch einen falsch verstandenen Solidaritätsbegriff außer Kraft gesetzt werden. Verwaltungen müssen die Verständigung über Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung als Ziel und Selbstorganisationsprozeß in den Kommunen fördern.

Dies schließt ein, daß die vorhandenen Gesetze, Vorschriften und Regelungen in ihrer originären Zielstellung begriffen und - wo nötig - aktualisiert werden. (z. B. der Abwasserbegriff, die §§ 15 u.16 der GO; der § 9 der GemHVO; die Broschüren der Umweltministerien; die LAWA Leitlinie zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen; die Leistungsprofile einzelner Stufen der HOAI).

4. Die dezentrale, grundstücks- oder gruppenbezogene Abwasserbehandlungsanlage in der modernen Ausführung, bei der der kleine Wasserkreislauf beachtet wird, erfüllt die o. a. ökologischen Kriterien. Hierbei entstehen i.d.R. keine Kosten für die Gemeinden oder die Allgemeinheit, für den Grundeigentümer meist nur ein kleiner Teil der Kosten einer zentralen Lösung.

5. In ländlichen Räumen müssen naturnahe Verfahren unter Einbeziehung der Systemkomponenten Boden und Pflanze verstärkt zur Anwendung gebracht werden. Dezentrale Bodenfilter-Kläranlagen ermöglichen eine entstehungsnahe Abwasserreinigung, sind bezüglich der Hygienisierung der Kläranlagenabläufe den üblichen konventionellen Anlagen



überlegen, werten das Wohnumfeld und das Landschaftsbild auf und fördern die Betrachtung des Abwassers als Sekundärrohstoff sowie dessen Kreislaufführung. Ferner ermöglichen sie bürgernahe, eigenverantwortliche Regelungen. Das abwasserfreie Grundstück ist als politisch gewollte und fachlich mögliche Lösung bei der Schmutzwasserreinigung zu fordern.

6. Die bisherige zentrale Abwasserbeseitigung entspricht überwiegend nicht einem nachhaltigen Wassermanagement. Sie unterbindet oft die natürlichen Wasserkreisläufe und ist häufig landschaftschädigend. (Stichworte: Enorme irreversible Stoffverluste in die Meere, schlechtere Grundwasserneubildung, erhöhtes Hochwasserpotential).
7. Die bisherige zentrale Abwasserbeseitigung bringt keinen nachhaltigen und den Hygiene-Belangen gerecht werdenden Gewässer- und Gesundheitsschutz. Dies wird durch einen Anstieg antibiotikaresistenter Mikroorganismen in den Gewässern und andere ökotoxikologisch sehr bedenkliche Stoffe mit Hormonwirkung belegt, die derzeit über Kläranlagen in die Gewässer eingetragen werden. Die Hygiene-Anforderungen des Bundesseuchengesetzes (§ 12) lassen sich damit nicht erreichen und damit ist auch sehr fraglich, ob so den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 1a) und des Grundgesetzes (Art. 20a) entsprochen werden kann. Sie ist zudem von den Kosten und einer umfassenden Effizienz her häufig sehr fragwürdig, insbesondere im ländlichen Raum.
8. Bei der Abwasserbehandlung und bei der Abwassersammlung und -ableitung müssen daher neue Wege gegangen werden.

Zielgerichtet ist ein System präventiver Kontaminationsbarrieren zu schaffen.

Vor aufwendigen Kanalrekonstruktionen muß stets geprüft werden, ob Alternativen möglich sind, wie getrennte Sammlung der verschiedenen Abwasserarten (z. B. mit Vakuumtoiletten-System) und getrennte Behandlung durch Einsatz modernster Einzel-, Gruppenkläranlagen oder Biogasanlagen usw.
9. Investitionen sollten nur noch in nachhaltige Systeme fließen. Das staatliche Zuschußsystem hat zu Fehlentwicklungen erheblich beigetragen. Wenn staatliche Zuschüsse überhaupt sinnvoll sind, sollten sie grundsätzlich nur für nachhaltige Systeme gewährt werden. "Eine Förderung mit öffentlichen Mitteln sollte nur für zukunftsorientierte, umweltverträgliche und kostengünstige Lösungen erfolgen." (Abschlußbericht Projekt A 5.29 der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser/ LAWA 1996/97: "Gestaltung von Abwasserbehandlungsanlagen im ländlichen Raum, S. 116)
10. Die EU - Richtlinie zur "Behandlung kommunalen Abwassers" (91/271 -Art.12 EWG) wie die z. B. darauf fußende Brandenburgische KommunalabwasserVerordnung (BbgKAbwV) verpflichtet die Kommunen im § 7 zur Wiederverwendung des gereinigten Abwassers. Dies muß praktisch umgesetzt werden. "Das gereinigte Abwasser kann zur Toilettenspülung, für Kühlsysteme, für die Gartenbewässerung, zur Stützung des Wasserhaushaltes von Oberflächengewässern bzw. Feuchtgebieten, die Grundwasseranreicherung durch Verregnung in niederschlagsarmen Regionen u. a. verwendet werden" (LAWA 1996/97: S. 121). Ähnliche Überlegungen gelten zu den §§ 1a und 18a WHG.

Augsburg, Hannover, im Mai 1999

Entwurf des Bundesverbandes IDA (Interessengemeinschaft Dezentrale Abwasserbehandlung), vorgestellt bei der Jahrestagung der Ingenieurökologischen Vereinigung im Mai 1999.